



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Aufstellung
des Bebauungsplans
E 4/5 „Feldstraße“
der Stadt Emmerich

Erstellt durch:



StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

03.04.2013

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Planungsvorgaben	3
4	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	4
4.1	Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes.....	4
4.2	Wirkraum	4
4.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren	5
4.4	Ortsbesichtigung.....	6
4.5	Methode	6
4.6	Ergebnisse - Vögel	6
4.6.1	Planungsrelevante Vogelarten	7
4.6.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten	7
4.7	Auswertung des Fachinformationssystems	7
4.8	Artenschutzrechtliches Fazit - Vögel	16
4.9	Amphibien	17
4.10	Reptilien	17
4.11	Libellen.....	17
4.12	Weichtiere	17
4.13	Säugetiere (Fledermäuse).....	17
5	Vermeidungsmaßnahmen	18
6	Gesamtbewertung	19
7	Literatur/Links.....	20
8	Bilddokumentation vom 26.03.2013	21

1 Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung des Bebauungsplans E 4/5 „Feldstraße“ im Norden des Emmericher Innenstadtbereichs.

Die Emmericher Baugenossenschaft als Eigentümerin der Wohnhäuser Feldstr. 30-34 plant auf der bestehenden Wohnbaufläche den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern. Nach dem gegenwärtigen Stand der Planung soll das derzeit noch teilgenutzte Wohngebäude abgerissen werden. Zusätzlich ist auch die Beseitigung von Gehölzstrukturen vorgesehen.

Das Plangebiet umfasst 3000 m². Im Wesentlichen sind von den Baumaßnahmen neben dem Bestandsgebäude die Zierrasenflächen, die freistehenden Gehölze und die Gärten betroffen.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (gelb markiert) in Emmerich

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MURL 2007). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 213 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 134 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 23 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 34 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 9 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Gebietsentwicklungsplan / Flächennutzungsplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf ist das Plangebiet dem allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet. Die Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Änderung des FNP ist nicht erforderlich.

Landschaftsplan und Vorgaben des Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans. Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes

Das Plangebiet liegt im Norden des Emmericher Siedlungskörpers und ist bereits mit Wohngebäuden bebaut. Zur westlich gelegenen Feldstraße hin stehen einige Bäume. Im rückwärtigen Grundstücksbereich befindet sich eine Gartenfläche mit teilweise älterem Baumbestand. Ein Teil des auf dem Luftbild zu sehenden Baumbestandes ist bereits abgängig.

Es handelt sich um ein Plangebiet mit einem zweistöckigen Mehrfamilienhaus mit umgebendem Garten. Der Vorgarten besteht aus Rasenflächen, die teilweise von Holzzaun umsäumt sind. Im nördlichen Bereich stehen des Weiteren zwei Laubbäume.

Südlich des Wohngebäudes befindet sich ein teils mit Kies, teils mit Rasen bedeckter Weg, der nördliche Weg um das Gebäude ist gepflastert.

Der rückliegende Teil des Gartens kann in drei Teile unterteilt werden. Im nördlichen Bereich befinden sich abgegrenzte Parzellen mit Rasen, kleinerem Ziergehölz entlang der Parzellengrenzen, zwei Fliederbäumen in Gebäudenähe, einer Gartenlaube und zwei Birken. Der südliche Teil besteht aus einem Bereich bereinigter Erde mit Baumstümpfen und einzelnen Restflächen mit Rasen.

Östlich in Richtung Garagen grenzt eine Fläche mit Rasen an, die mit einem Laubbaum, mehreren kleineren Sträuchern und einer Lebensbaumreihe entlang der Kurve des Zufahrtsweges bestanden ist.

Die nähere Umgebung ist durch Wohnbebauung geprägt. Im weiteren Umfeld befinden sich darüber hinaus Gemeinbedarfseinrichtungen (Schulen, Schützenhaus) und Grünflächen (Friedhof, Sportplätze).

4.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebietes zu erwarten, sondern auch in der unmittelbaren Umgebung. Um den Wirkraum zu ermitteln wird eine Pufferzone um das Gebiet gelegt. Die Ausdehnung dieser Pufferzone richtet sich nach den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Siedlungsflächen, Verkehrswegen und Bahngleisen.

Der Wirkraum umfasst in dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung nur das Gesamtgrundstück, da es sich um eine innerstädtische, bereits bebaute Fläche handelt, in direkter Nachbarschaft zu anderen Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern mit Gärten.

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung des Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Eingriffsmaßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten Boden brütender Vogelarten kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung gestört werden.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Verstärkung der Barrierewirkung durch neue Vertikalstrukturen und Versiegelung von Flächen kann zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können (Flächenversiegelung, Zerschneidung und Verinselung von Biotopen).

- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers, des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (ins Grundwasser, in Oberflächengewässer) führen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die bebaute Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung, Verkehrs- und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu dauerhaften Störungen führen können.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 27.03.2013 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes zur Erkundung der Habitatstrukturen sowie zur Erfassung der im Plangebiet planungsrelevanten Arten durchgeführt.

4.5 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Vogelkartierung begangen und Vögel aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfasst. Plangebiet und nähere Umgebung wurden auf mögliche Horste abgesucht.

Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich erscheinen lassen. In diesem Zusammenhang wurde auch das abzureißende Gebäude hinsichtlich seiner potentiellen Eignung als Quartiersplatz für Fledermäuse begutachtet.

Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als Lebensraum möglicher planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten abgegangen.

4.6 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 4 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für das Messtischblatt 4103 Emmerich (s. Tabelle 2) bislang nachgewiesenen planungsrelevanten Arten finden die allermeisten direkt im Plangebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Tabelle 1: Während der Ortsbesichtigung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

4.6.1 Planungsrelevante Vogelarten

Es wurden während der Begehung keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt, diese sind aufgrund der Habitatausprägung des Plangebietes auch nicht zu erwarten. Der Vollständigkeit halber werden in Tabelle 2 unter „Bemerkung“ weitere Aussagen zu einem möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten vorgenommen.

4.6.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bei den festgestellten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (Amseln, Meisen, Ringeltauben, Lachmöwen), die überwiegend Vorkommensschwerpunkte im Siedlungsrandbereich aufweisen. Es handelt sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten.

In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

4.7 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2005a, 2007b, LANUV 2007a).

Da die Ortsbesichtigung lediglich einen ersten Eindruck bezüglich der Artenvielfalt liefern kann, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 26.03.2013 für die TK25 4103 (Emmerich). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum. Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2 mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4103 sowie Bemerkungen zum möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand
ATL = Atlantische Region

G = günstig
U = unzureichend
S = schlecht

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G	Habitat ungeeignet
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	Art vorhanden	G	mögliche Jagdreviere und Zugstraßen bleiben unbeeinträchtigt
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
Pipistrellus nathusii	Rauhhauf- fledermaus	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da keine Altholzbestände (auch Fichten) mit geeigneten Horstbäumen und ausreichendem Angebot an Beutetieren vorhanden.
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	Habitat nicht geeignet, da kein Wald oder Waldoffenlandschaft auch mit Siedlungen; Dichte Baumbestände in strukturreichen durchgesetzten Wäldern sowie Gehölze im Siedlungsbereich mit hohem Vogelauftreten als Jagdbereich.
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	beobachtet zur Brutzeit	S	Habitat nicht geeignet, da keine Still- und Fließgewässer vorhanden.
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da keine Gewässer vorhanden

Fortsetzung Tabelle 2:

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend		Habitat ungeeignet, da keine offene Feldflur.
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da kein Gewässer
Anas acuta	Spießente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein Gewässer.
Anas clypeata	Löffelente	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet, da kein Gewässer.
Anas clypeata	Löffelente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein Gewässer.
Anas crecca	Krickente	Sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da kein Gewässer.
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein Gewässer.
Anas penelope	Pfeifente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein Gewässer oder ausgedehnte Grünlandbereiche.
Anas querquedula	Knäkente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein deckungsreiches Binnengewässer oder Feuchtwiese.
Anas strepera	Schnatterente	sicher brütend	U↑	Habitat ungeeignet, da kein langsam fließendes Binnen- oder brackisches Küstengewässer.
Anas strepera	Schnatterente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein langsam fließendes Binnen- oder brackisches Küstengewässer.
Anser albifrons	Blässgans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerfläche in den Niederungen großer Flussläufe.
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.
Anser erythrops	Zwerggans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.

Fortsetzung Tabelle 2:

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Anser fabalis	Saatgans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine aus-gedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	Habitat ungeeignet, da keine Feuchtwiese mit Singwarten und einer Bodenvegetation mit ausreichend Deckung.
Ardea cinerea	Graureiher	Sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da keine offene Feldflur in Kombination mit Gewässern
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet da keine Wälder, Feldgehölze, Baumhecken mit Brutmöglichkeiten (Nester von Rabenvögeln) oder offene Flächen mit Wühlmausvorkommen als Nahrungshabitat. Darüber hinaus keine größeren Parks und Grünanlagen.
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	Habitat ungeeignet da keine offene und grünlandreiche Kulturlandschaft mit gutem Höhlenangebot. Auch als Jagdgebiet ungeeignet, da kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt werden.
Aythya ferina	Tafelente	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet, da kein Stillgewässern.
Aythya ferina	Tafelente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein Stillgewässer mit offener Wasserfläche und Ufervegetation.
Botaurus stellaris	Rohrdommel	Wintergast	U	Habitat ungeeignet, da keine Mooren, Sümpfe, Teiche oder Seen.
Branta leucopsis	Weißwangengans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine aus-gedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.
Bucephala clangula	Schellente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein größerer Fluss, Bagger- oder Stausee.

Fortsetzung Tabelle 2:

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet. Geeignete Brutplätze finden sich in Wäldern, Waldrandbereichen und Gehölzen; geeignete Nahrungsflächen sind Feldfluren, Grünland, Brachen, lichte Wälder und Kahlflecken mit Vorkommen von Kleinsäugetern.
Casmerodius albus	Silberreiher	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet. Als Rastgebiete werden größere Schilf- und Röhrichtbestände mit Büschen und Bäumen genutzt. Nahrungsflächen in Seichtwassern und auf Grünland.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine sandige, kiesige Ufer größerer Flüsse oder Sand- und Kiesabgrabung.
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da keine Meeresufer oder sandige, kiesige Ufer größerer Flüsse
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	Habitat ungeeignet, da keine halb-offene bis offene Landschaft mit viel Röhricht.
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da zu kleinräumig und ohne geeignete Nistmöglichkeiten.
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen.
Crex crex	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	Habitat ungeeignet, da keine offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen oder Niedermoor- und hochwüchsige Feuchtwiese.
Cygnus bewickii	Zwergschwan	Wintergast	S	Habitat ungeeignet, da keine Niederung großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen.
Cygnus cygnus	Singschwan	Wintergast	S	Habitat ungeeignet, da keine Niederung großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen.

Fortsetzung Tabelle 2:

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	Als Bruthabitat ungeeignet. Brutmöglichkeiten an der Außenseite von Gebäuden. Auch im Umfeld keine Altnester vorhanden. Bevorzugt werden offene Bodenstellen mit Lehmputzen und reichem Insektenvorkommen.
Dryobates minor	Kleinspecht	Sicher brütend	G	Habitat ungeeignet da keine lichten Wälder sowie Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder bzw. Parkanlagen.
Falco peregrinus	Wanderfalke	Sicher brütend	U↑	Habitat ungeeignet, da keine hohen Gebäude
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine halb-offene, strukturreiche Kulturlandschaft mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	Als Habitat nicht geeignet. Bevorzugt werden Brutplätze an Felsen, in Krähenestern und Gebäuden. Acker mit kurzer Vegetation, Grünland, Brachen, Säume mit Kleinsäugervorkommen dienen als Nahrungshabitat.
Gallinago gallinago	Bekassine	Durchzügler	G	Kein geeignetes Habitat wie z.B. Gewässerlandschaften.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	Habitat ungeeignet, da an bäuerliche Kulturlandschaft gebunden mit reichem Insektenvorkommen.
Limosa limosa	Uferschnepfe	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet: Keine Feuchtwiesen und –weiden vorhanden.
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da z. B. keine strukturreichen Heckenlandschaften vorhanden.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da keine Flussauenlandschaft mit Weich- und Hartholzauenwald, dichte Gehölzstrukturen in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten oder solche mit hoher Bodenfeuchte.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Luscinia svecica	Blaukehlchen	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da z. B. keine Feuchtgebiete in Flussauen, offene Wasserflächen und Altschilfbeständen vorhanden. Darüber hinaus werden z. B. Moore, Klärteiche, z. T. auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft besiedelt.
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	Wintergast	G	Keine geeignetes Habitat wie z. B. Nassgrünland, Verlandungszonen.
Mergellus albellus	Zwergsäger	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen vorhanden
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ruhigen Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen vorhanden
Numenius arquata	Großer Brachvogel	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da kein offenes Niederungs- und Grünlandgebiet, Niedermoor sowie Hochmoor mit hohem Grundwasserstand
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓	Habitat ungeeignet, da kein feuchter und sonniger Laubwald, Auewald und Feuchtwald in Gewässernähe.
Pandion haliaetus	Fischadler	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da keine gewässerreiche Landschaft mit großen Stillgewässern.
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünland.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	Kein geeignetes Habitat da z.B. keine Heidelandschaft, Grünland mit Kopfbäumen, halboffene Baumbestände in Parks, Gärten oder Kiefernwälder; Höhlenreichtum.
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Durchzügler	G	Kein geeignetes Habitat da z. B. keine offene Agrarfläche (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe oder großräumige Feuchtgrünlandbereiche.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Remiz pendulinus	Beutelmeise	Sicher brütend	U	Habitat ungeeignet da keine Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien an Gewässern
Riparia riparia	Uferschwalbe	Sicher brütend	G	Habitat ungeeignet da kein Gewässer mit Steilwand vorhanden.
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet da z. B. keine mageren Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen mit höheren Sitz- und Singwarten.
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	Habitat ungeeignet, da keine halb-offene Kulturlandschaft, eingestreute Hecken und Feldgehölze sowie Waldränder, Lichtungen in Wäldern. Oft in der Nähe von Gewässern (Auwälder, Ufergehölze), Säumen, unbefestigten Wege, Brachen.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Sicher brütend	G	Kein geeignetes Habitat wie z. B. Gewässer mit geeigneten Verlandungszonen.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Wintergast	G	Kein geeignetes Habitat wie z. B. Gewässer mit geeigneten Verlandungszonen.
Tringa totanus	Rotschenkel	Sicher brütend	S	Habitat ungeeignet da keine Feuchtgebiete oder Überschwemmungsgrünland vorhanden.
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet. Brutmöglichkeiten in Kirchen und an Gebäuden bzw. Scheunen, Flächen mit niedriger Vegetationshöhe, Brachen, Grünland, Säume, Ruderal- und Grünflächen mit Kleinsäugervorkommen nicht vorhanden.
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet da kein offenes Grünlandgebiet mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden.
Vanellus vanellus	Kiebitz	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet da kein offenes Grünlandgebiet mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Amphibien				
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Habitat ungeeignet da keine offene Auenlandschaft mit vegetationsarmem, trocken-warmem Standort mit lockerem, meist sandigem Boden und kein geeignetes Laichgewässer vorhanden
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	Habitat ungeeignet, da typische Offenlandart, die in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. Sekundär Vorkomen in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen. Keine Laichgewässer vorhanden. Landlebensraum: Feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.
Reptilien				
Coronella austrica	Schlingnatter	Art vorhanden	U	Habitat ungeeignet da z. B. kein reich strukturierter Standort mit lockeren, sandigen Substraten.
Libellen				
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G	Habitat ungeeignet da kein Gewässer vorhanden ist.
Weichtiere				
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Art vorhanden	S	Habitat ungeeignet da kein Gewässer vorhanden ist.

4.8 Artenschutzrechtliches Fazit - Vögel

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich ausschließlich um nichtplanungsrelevante Arten. Alle in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Plangebiet keine essentiellen Habitatstrukturen vor.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind neben der Habitatstruktur auch gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen: Habitatstruktur und Kleinräumigkeit schließen das Plangebiet als essentielles Nahrungs- und/oder Bruthabitat für die im Messtischblatt 4103 (Emmerich) aufgeführten planungsrelevanten Arten aus. Desgleichen verhindern die vorhandenen Lärmimmissionen, verursacht durch Straßenverkehr und menschliche Anwesenheit innerhalb des Siedlungsbereichs, ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Allenfalls besuchen Nahrungsgäste wie vielleicht Sperber das Plangebiet. Es stellt aber in keinem Fall ein essentielles Nahrungshabitat dar, da aufgrund der wenig naturnahen Gartenstrukturen weder ein hohes Insekten- noch Kleinvogel- oder gar Kleinsäugeraufkommen zu erwarten ist. Auch pflanzliche Nahrung wie Beeren und Samen sind kaum vorhanden.

Mögliche Luftjäger, wie auch Mehl- und Rauchschwalben, die das Gelände zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme jedoch nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung. Von der Eingriffsmaßnahme sind weder Neststandorte noch Horste planungsrelevanter Arten betroffen.

Für Wasservögel ist das Plangebiet als Lebensraum aufgrund fehlender Gewässerstrukturen von vornherein auszuschließen.

Das Artenspektrum beschränkt sich im Wesentlichen auf die so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 5 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet kann demnach als essentielles Brut- oder Nahrungshabitat für die im Messtischblatt 4103 aufgeführten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sowie aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine Ausnahmegegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen. Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

4.9 Amphibien

Während der Begehung wurden keine Amphibien gesichtet bzw. für Amphibien günstige Habitatbedingungen entdeckt. Im Plangebiet gibt es allerdings auch keine Laich- oder Landhabitats.

Ein Vorkommen der im Messtischblatt 4103 aufgeführten Amphibienarten kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen auf eine mögliche lokale Amphibienpopulation.

4.10 Reptilien

Auch Reptilien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Reptilien sind Sonnen liebende Tiere, die in der Regel 24°C Körpertemperatur brauchen, um richtig bewegungsfähig zu sein. Dazu sind warme Plätze nötig, an denen sie sich aufhalten und sonnen können, unbemerkt von ihren Feinden. Das trifft meistens auf sandige Gebiete mit Heide, Waldränder und Sandgruben zu, die im Plangebiet nicht zu finden sind.

Der Erhaltungszustand der im Messtischblatt 4103 aufgeführten Reptilienart wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt, es besteht keine Betroffenheit.

4.11 Libellen

Während der Begehung wurden keine Libellen gesichtet. Im Plangebiet gibt es allerdings auch keine Gewässer und somit keine Habitats.

Ein Vorkommen der im Messtischblatt 4103 aufgeführten Libellenart kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen auf eine mögliche lokale Libellenpopulation

4.12 Weichtiere

Da es im Plangebiet keine Gewässer gibt, wurden folglich keine Weichtiere beobachtet.

Ein Vorkommen der im Messtischblatt 4103 aufgeführten Weichtierart kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen auf eine mögliche lokale Weichtierpopulation

4.13 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Bäume wurden auf Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen oder Spaltenquartiere) für Fledermäuse abgesucht. Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt.

Die Ortsbegehung hat ergeben, dass das Gebäude aufgrund seiner Ausprägung derzeit keine geeigneten Quartierplätze für Gebäude bewohnende Fledermäuse bietet. Auch fehlen hier geeignete Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Artenschutzrechtliche Konflikte im Falle des geplanten Abrisses bestehen für dieses Gebäude nicht. Weitergehende Untersuchungen in Bezug auf bestehende Zugriffsverbote sind hier nicht erforderlich.

Die Existenz von größeren Quartieren und Wochenstuben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der spezifischen Habitatansprüche der Fledermäuse kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine essentielle Fortpflanzungsstätten oder Winterquartiere zu finden sind.

Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Ausweichmöglichkeiten für eventuell vorhandene Nahrungsareale bietet die nähere Umgebung.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch die geplante Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu vermeiden, können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, die direkt am Vorhaben ansetzen, bevor Beeinträchtigungen überhaupt entstehen (§ 44 BNatSCH G Abs.5).

Generell gilt jedoch, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vögeln oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ist die Rodung der Gehölze von Oktober bis Februar durchzuführen (§ 64 (1) Nr. 2 LG NRW). Die Anwesenheit brütender Vögel kann hier ausgeschlossen werden.

Falls eine Baumfällung bereits im September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen. Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

□ Nahezu jedes Gebäude ist potentiell von Fledermäusen als Quartier nutzbar. Da die Neubesiedlung von bislang nicht genutzten Gebäuden durch Fledermäuse sehr plötzlich und unvorhersehbar erfolgen kann, sollte der Abriss zeitnah erfolgen. Eine Besiedlung der Gebäude im kommenden Frühjahr 2013 ist weder ausgeschlossen noch aktiv zu verhindern! Mit einer solchen Besiedlung ist dann zu rechnen, wenn in der näheren Umgebung bisher genutzte Quartiere wegfallen (Gebäudeabriss, Gebäudesanierung, Dämmung, Verschluss von Spaltenquartieren etc.).

□ Der Abriss sollte bevorzugt in der Zeit von Mitte Juli bis Ende September, bei warmer Witterung auch bis Mitte Oktober erfolgen. Sowohl die Wochenstubenzeit wie auch die Überwinterungszeit sollten aufgrund der erheblichen potentiellen Beeinträchtigung und des Tötungsrisikos vermieden werden.

Das Zeitfenster kann im Frühjahr nach erneuter Begehung bei negativem Befund nach vorne ausgedehnt werden.

□ Es wird empfohlen, den Abriss mit dem Ausbau sämtlicher Fenster und Türen vorzubereiten, damit es zu starker Zugluftbildung innerhalb des gesamten Gebäudes kommt. Anschließend sollte mit dem Abdecken des Daches begonnen werden. Sollten sich Fledermäuse innerhalb des Gebäudes aufhalten, ist davon auszugehen, dass die Tiere das Gebäude schnell verlassen.

6 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht durchzuführen.

7 Literatur/Links

- Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007b): Praktische Arbeitshilfen für die Artenschutzrechtliche Prüfung in NRW.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html>)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>)
- Biotopkataster: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start.html>
- Messtischblätter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>
- Jonsson, L. (2010) Die Vögel Europas und des Mittelmeerraumes, 3. Aufl.
- Erhaltung der biologischen Vielfalt, Wissenschaftliche Analyse deutscher Beiträge, Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz, 1997
<http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/loebf/schriftenreihe/roteliste/pdfs/s325.pdf>
- Mildenerger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf
- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Domröse Druck, Hagen.
- MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K.Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8 Bilddokumentation vom 26.03.2013



Foto 1: Blick von Südwesten auf das Plangebiet. Das Gebäude soll abgerissen werden.



Foto 2: Blick von Westen nach Osten entlang der südlichen Grundstücksgrenze auf die Gartenfläche. Es sind bereits einige Bäume entfernt worden.



Foto 3: Blick von Süden in den Garten. Zu sehen sind die Parzellen, das Gartenhäuschen und die beiden Birken. Die dritte Birke steht auf einem benachbarten Grundstück.



Foto 4: Blick von der südlichen Grenze nach Westen auf die Rückseite des bestehenden Wohngebäudes.



Foto 5: Blick von Süden nach Norden entlang der östlichen Plangebietsgrenze. Hinter dem Stück liegt ein Bereich mit Zierrasen und einem größeren Strauch.



Foto 6: Blick auf die Gehölzstrukturen an der südöstlichen Grenze des Plangebietes.

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Verfassern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



Kevelaer, 03.04.2013

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Lisa-Marie Schürman